

Veränderung bezüglich eintragungspflichtiger Tatsachen im Handelsamtsblatt bedarf, damit die Veränderung Dritten entgegengehalten werden darf. Indessen glaubt der Rekurrent zu Unrecht, hieraus etwas für sich herleiten zu können. Dritte im Sinne der erwähnten Vorschriften sind nur die am Privatrechtsverkehr beteiligten (natürlichen oder juristischen) Personen (mit Einschluss der sog. Handelsgesellschaften), dagegen nicht die Betreibungsämter, zumal nicht in ihrer Eigenschaft als Organe für die Zustellung von Betreibungsurkunden. Sonst könnte ja, wer durch das Handelsregister als Zustellungsadressat im Sinne des Art. 65 SchKG bezeichnet ist, auch erst gerade noch in dem Moment, wo sich der Zustellungsbeamte zum Zweck einer Zustellung bei ihm einfindet, die erfolgte Beendigung des zur Zustellung an ihn berechtigenden Vertretungsverhältnisses vorschützen, um die Zustellung unwirksam zu machen. Vielmehr hat das Betreibungsamt ohne jede eigene Erforschung der massgebenden Umstände die Zustellung einfach an diejenige Person zu machen, welche ihm vom betreibenden Gläubiger gemäss Art. 67 Ziff. 2 SchKG als Zustellungsadressat angegeben wird. Ob die derart erfolgende Zustellung dann wirksam sei, ist eine Frage, die freilich auf dem Beschwerdeweg muss ausgetragen werden können, aber zwischen dem Schuldner und dem betreibenden Gläubiger auszutragen ist, welcher letzterer die Folgen einer unrichtigen Angabe selbst zu tragen hat. Lässt es der betreibende Gläubiger aber an einer solchen Angabe fehlen, so muss sowohl er selbst als der betriebene Schuldner es hinnehmen, wenn das Betreibungsamt allfällig von sich aus als Zustellungsadressaten einfach eine Person bezeichnet, welche sich beim Eingang des Betreibungsbegehrens oder bei der Ausstellung des Zahlungsbefehles dem Handelsregister bezw. Handelsamtsblatt als solcher entnehmen lässt. Somit kann die Zustellung des für eine Aktiengesellschaft bestimmten Zahlungsbefehles an einen im Handelsregister eingetragenen oder eingetragenen gewesenem Verwaltungs-

rat nur dann wegen Beendigung seiner Organstellung vor deren Bekanntmachung durch das Handelsregister als unwirksam angefochten werden, wenn bewiesen wird, dass die Beendigung der Organstellung des Zustellungsempfängers dem betreibenden Gläubiger bekannt war. Dies zu beweisen hat sich aber der Rekurrent gegenüber keinem der vier Rekursgegner anheischig gemacht. Im Rekurs an das Obergericht war freilich die Rede davon, dass der Aktionär Müller vorerst die Zustimmung zur Löschung des Rekurrenten als Verwaltungsrates verweigerte, dann aber am 4. November seinen unhaltbaren Widerstand aufgab, und hierfür Beweis beantragt durch einen Bericht seitens des Handelsregisterbureaus und der Volkswirtschaftsdirektion Zürich. Dass aber dieser Aktionär Müller identisch sei mit dem einen der vier betreibenden Gläubiger des gleichen verbreiteten Namens, wurde erst im Rekurs an das Bundesgericht behauptet und ist daher gemäss Art. 80 OG unbeachtlich.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.

43. Entscheid vom 19. Juni 1933 i. S. Zahn.

Pfändung auf Grund eines nur der Ehefrau zugestellten Zahlungsbefehls: Will der Ehemann geltend machen, die gepfändete Sache gehöre nicht zum Sondergut der Ehefrau, so kann er nicht mit Beschwerde die Aufhebung der Pfändung, sondern nur die Einleitung des Widerpruchsverfahrens (gemäss Art. 109 SchKG) verlangen.

Saisie opérée sur la base d'un commandement de payer notifié seulement à la femme: Le mari qui entend soutenir que le bien saisi ne fait pas partie des biens réservés de la femme ne doit pas conclure par voie de plainte à l'annulation de la saisie, mais demander l'ouverture de la procédure de revendication prévue à l'art. 109 LP.

Pignoramento eseguito in base ad un precetto esecutivo notificato solo *alla moglie*: il marito che intende far valere che il bene pignorato non fa parte dei *beni riservati* della moglie non deve chiedere l'annullamento del pignoramento *mediante reclamo*, ma domandare che venga iniziata la procedura di rivendicazione prevista all'art. 109 LEF.

A. — In der Betreibung des J. Sulger gegen Frau Zahn-Market, in welcher dem Ehemanne der Betriebenen keine Ausfertigung des Zahlungsbefehles zugestellt worden war, pfändete das Betreibungsamt Speicher einen Schrankgrammophon « Adler » mittel-eichen, 108 cm hoch.

B. — Mit der vorliegenden Beschwerde verlangen die Ehegatten Zahn-Market Aufhebung der Pfändung aus dem Grunde, dass die gepfändete Sache nicht zum Sondergut der Ehefrau gehöre.

C. — Die kantonale Aufsichtsbehörde hat am 6. Juni 1933 die Beschwerde in dem Sinne geschützt, dass sie das Betreibungsamt anwies, das Verfahren nach Art. 106 SchKG einzuleiten.

D. — Diesen Entscheid haben die Beschwerdeführer an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Antrag, der gepfändete Schrankgrammophon sei aus der Pfändung zu entlassen.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung:*

Ist ein Zahlungsbefehl ausschliesslich an eine verheiratete Frau und nicht ebenfalls an deren Ehemann zugestellt worden, so können gestützt darauf freilich nur solche Vermögensstücke gepfändet werden, die zu ihrem Sondergut gehören, dagegen nicht sonstiges Frauenvermögen, ausgenommen in dem hier nicht zutreffenden Falle der im Güterrechtsregister des Wohnortes eingetragenen Gütertrennung. Ob ein Vermögensstück zum Sondergut der Ehefrau gehöre und nicht zu ihrem eingebrachten Gut (oder gar zum Mannesgut), ist nach den Vorschriften der Art. 190 und 191 ZGB bzw. in Auslegung der hier vorge-

sehenen Rechtsgeschäfte zu beurteilen, also eine Frage des materiellen Zivilrechtes, deren Entscheidung nicht von den Aufsichtsbehörden getroffen werden kann, sondern den Zivilgerichten vorbehalten werden muss (BGE 53 III S. 1; 56 III S. 128; 58 III S. 101, 184). Wird gegen die bereits vollzogene Pfändung einer Sache Beschwerde geführt, sei es dass sie von der Ehefrau als zu ihrem eingebrachten Gute gehörend bezeichnet oder vom Ehemann als zum eingebrachten Frauengut gehörend beansprucht werde, so steht es daher den Aufsichtsbehörden nicht zu, die Pfändung aufzuheben, sondern sie müssen sich darauf beschränken, die Einleitung des Widerspruchsverfahrens anzuordnen, sofern sie noch nicht stattgefunden hat (vgl. BGE a.a.O.). Zutreffend hat somit die Vorinstanz der Beschwerde nur in diesem beschränkten Sinne Folge gegeben. Unbehelflich ist der Einwand der Rekurrenten, die dem Ehemanne zustehende Einrede, es handle sich nicht um eine Vollschuld, sondern um eine Sondergutsschuld, sei nicht identisch mit der Frage des ehemännlichen Nutzniessungsrechtes; denn die erstere Frage spielt hier keine Rolle, wo der Gläubiger dem Ehemanne keine Ausfertigung des Zahlungsbefehles hat zustellen lassen, was darauf hinausläuft, dass er gar nicht daran gedacht hat, eine Vollschuld der Ehefrau geltend zu machen. Ebensowenig ist das Bedenken der Rekurrenten begründet, auch im Falle des Obsiegens des Ehemannes im Widerspruchsverfahren oder -prozess würde es zur Versteigerung der streitigen Sache, freilich unter Vorbehalt seiner Rechte daran, kommen; denn die Weiterdauer dieser Rechte wäre unvereinbar mit dem Ausscheiden der Sache aus dem Frauengut, weil es sich dabei eben nicht um ein eigentliches Nutzniessungsrecht handelt, wie die Rekurrenten zu meinen scheinen.

Bei der Anordnung des Widerspruchsverfahrens gemäss Art. 106 SchKG muss es das Bewenden haben, weil die Rekurrenten auch nicht eventuell den Antrag gestellt haben, es sei das Widerspruchsverfahren gemäss Art. 109

SchKG einzuleiten, wie es nach BGE 53 III S. 4 richtig gewesen wäre.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.

44. Entscheid vom 13. Juli 1933 i. S. Plattner und Kons.

Wer behaupten will, er sei zu Unrecht nicht in die Lage versetzt worden, seine Drittansprache im Widerspruchsverfahren geltend zu machen, kann nach erfolgter Verteilung des Erlöses nicht auf dem Beschwerdeweg den entsprechenden Betrag ersetzt verlangen, sondern nur noch eine Verantwortlichkeitsklage gegen den Betreibungsbeamten erheben.

Celui qui prétend que, à tort, il n'a pas été mis en mesure de faire valoir sa revendication suivant la procédure fixée aux art. 106 et suiv. LP. n'est plus fondé, une fois le produit de la réalisation distribué, à conclure par voie de plainte au payement de la somme qui lui serait revenue, mais doit agir par voie d'action en dommages-intérêts contre les fonctionnaires de l'office des poursuites.

Chi afferma che a torto non è stato posto in grado di far valere una sua rivendicazione a sensi degli art. 106 e seg. LEF., non è legittimato, una volta ripartito il ricado, della vendita, di chiedere, a mezzo di ricorso alle Autorità di Vigilanza il versamento della somma che gli sarebbe spettata: gli resta aperta soltanto la via dell'azione civile di indennizzo contro i funzionari dell' ufficio.

A. — In der Betreuung der Einwohnergemeinde Münchenstein gegen E. Walther-Nebel pfändete das Betreibungsamt des Kantons Basel-Stadt am 11. April 1932 einen Kleiderschrank und ein Buffet. Am 21. April schloss sich die Ehefrau des Schuldners für 3000 Fr. dieser Pfändung an. Auf das Verwertungsbegehren des pfändenden Gläubigers hin wurden die gepfändeten Gegenstände am 13. Dezember versteigert. Der Nettoerlös von 53 Fr. 85 Cts. wurde durch Kollokations- und Verteilungsplan vom 25. Februar/3. März 1933 der Ehefrau

des Schuldners an ihre privilegierte Frauenguthälfte zugeteilt und hernach ausbezahlt.

Inzwischen waren die gepfändeten Gegenstände am 10. November 1932 in der auf Verlangen der Rekurrenten aufgenommenen Retentionsurkunde verzeichnet worden. Auf das am 24. Dezember eingegangene Verwertungsbegehren der Rekurrenten schrieb ihnen das Betreibungsamt am 21. März 1933, dass die Retentionsobjekte bereits am 13. Dezember 1932 zugunsten einer vorgängigen Pfändungsgruppe versteigert worden seien und der Nettoerlös von 53 Fr. 85 Cts. der Ehefrau zugefallen sei. Laut einer Aktennotiz war dies am 17. Januar von der Gantbeamtung entdeckt worden.

B. — Mit der vorliegenden Beschwerde haben die Rekurrenten die Anträge gestellt, das Betreibungsamt sei anzuweisen, ihnen 53 Fr. 85 Cts. auszubezahlen, eventuell den der Ehefrau des Schuldners fälschlicherweise zugeteilten Ganterlös von dieser zurückzufordern, weiter eventuell das Widerspruchsverfahren einzuleiten und einen neuen Kollokationsplan aufzustellen, nach dem der Ganterlös den Rekurrenten zugeteilt wird.

C. — Die kantonale Aufsichtsbehörde hat am 24. Juni 1933 die Beschwerde abgewiesen.

D. — Diesen Entscheid haben die Rekurrenten an das Bundesgericht weitergezogen und dabei ihre Beschwerdeanträge erneuert.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung :*

1. — Die Vorinstanz ist davon ausgegangen, das Betreibungsamt habe keine klare Gesetzesvorschrift verletzt, hat deshalb den Ersatzanspruch der Rekurrenten als zum mindesten sehr zweifelhaft bezeichnet und sich daher nicht veranlasst gesehen, dem Betreibungsamt die Ersatzleistung an die Rekurrenten vorzuschreiben. « Wollen die Rekurrenten auf ihrem Anspruch bestehen », fährt sie fort, « so müssen sie gegen das Betreibungsamt » (richtig :